

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 12 (1905)
Heft: 13

Artikel: Zum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes und der „Pädag. Monatschrift.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. März 1905.

Nr. 13

12. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. Seminardirektoren: F. A. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz),
Joseph Müller, Lehrer, Gossau (Kt. St. Gallen), und Clemens Frei z. „Storchen“, Einsiedeln.
Einsendungen und Inserate
sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Zum kommenden Schulgesetz für den Kt. Aargau.

An anderer Stelle findet der Leser einige statistische allgemeine Notizen in Sachen des Entwurfes zu einem neuen Schulgesetz für den Kanton Aargau. Herr Regierungsrat Dr. Müri schickt dem neuen Entwurf eine 34 Seiten starke „Einleitung“ voraus, in der gar viel allerlei steht, das nicht selten sehr lesenswert ist und vor allem reifliches Studium verrät. Können wir auch in vielen Punkten mit Hrn. Dr. Müri leider nicht einig gehen, so müssen wir ihm denn doch zugestehen, daß er sich in die Materie vertieft hat, wenn auch in manchen Punkten mit konfessioneller Engherzigkeit und zäsaropapistischen Anwandlungen. Greifen wir einige Punkte heraus.

1. Schülermaximum: bisher 80 Schüler. Die Lehrerschaft will die Zahl 60. Hr. Dr. Müri beantragt 70 in Successiv- und 60 in Gesamtschulen. Aus Schonung für die 76 Gemeinden, die künftig Neuschulen zu errichten hätten, setzt er für die Durchführung dieser Neuerung eine Frist von fünf Jahren fest.

2. Konfessionsschulen: Die letzten konfessionellen Schulen sind

scheints in den 90er Jahren durch den Regierungsrat „im Interesse der konfessionellen“ Friedens verschmolzen worden. Hr. Dr. Müri bemerkt nun: „Um in Zukunft alle Kontraversen zu beseitigen und zum vorneherein zu verhindern, daß solche Pflanzstätten konfessionellen Haders künftig errichtet werden wollten, erscheint es zweckmäßig, dem Verbot konfessionell getrennter Schulen im neuen Schulgesetz klaren und bestimmten Ausdruck zu geben.“ Und so heißt denn Art. 8 ganz lakonisch: „Konfessionell getrennte Schulen sind nicht zulässig.“ Wir gedenken, in diesen harmlosen Darlegungen, die einen mehr referierenden Charakter haben wollen, nicht über konfessionelle und konfessionslose Schulen uns zu zanken, aber dagegen protestieren müssen wir, und zwar im Namen der Geschichte und der Wahrheit, als ob die Konfessionsschule eine „Pflanzstätte konfessionellen Haders“ wäre. Kein Geringerer als beispielsweise der parlamentarische National-Liberalismus von Preußen steht übrigens auf dem Boden der Konfessionsschule. Die Behauptung in der Form des Hrn. Regierungsrat Dr. Müri ist ohnehin nicht die Sprache des Staatsmannes in paritätischem Kantone und nicht die der Toleranz; ein Weiteres mag die konservative Fraktion des Aargau in Sachen tun — die Frage geht zuerst sie an; es ist anzunehmen, daß sie einen solchen Passus complimentlos als verlegend und unwahr schlechthin verurteilt.

3. Staatsbeitrag an Schulhausbauten: Bisher im Maximum 2500 Fr., von nun an im Maximum 20 Prozent der Bau-summe, in Glarus 20, in Thurgau 25, in St. Gallen 2—30, in Zürich 5—50, und in Waadt 20 bis 50 Prozent.

4. Lehrerwohnungen: Das Postulat ist gänzlich fallen gelassen, die Gemeinden sollen solche errichten können oder nicht.

5. Körperlich kranke, geistig schwache oder sittlich verwahrloste Kinder: sie sollen „nicht in die Gemeindeschule aufgenommen und letztere in geeigneten Anstalten untergebracht werden. Die bezüglichen Kosten sind von denen zu tragen, welche nach Gesetz für die Erziehung der Kinder zu sorgen haben. — Der Staat wird die diesem Zwecke dienenden Anstalten unterstützen, sofern dieselben nur staatlich anerkannte Lehrkräfte anstellen und sich der staatlichen Inspektion und Aufsicht unterstellen, oder er wird selber solche Anstalten errichten. — Für Kinder bedürftiger Eltern können staatliche Beiträge an die Versorgungskosten verabsolgt werden.“

Es soll dieser Artikel eine intensive prophylaktische Tätigkeit fördern und so ein bestes Werk der Humanität werden. Der Grundgedanke ist gut, die Art der geplanten Durchführung wird zweifellos

im Kantonsrate gerade von katholischer Seite der Anregung von Remeduren rufen, zumal speziell der letzte Abschnitt mit seinem bloßen „können“ etwas verhänglich sein dürfte. Und ohnehin sollte eine solche Unterstützung auch dann gewährt werden müssen, wenn derlei Kinder von ihren Eltern in konfessionelle Privat-Anstalten geschickt werden wollen. Es soll gerade in der Richtung auch für die armen Eltern die vollste Freiheit für ihre Weltanschauung und für ihre Auffassung der Elternpflichten gewahrt werden. Es ist diese Forderung keine blinde Zwängerei, sondern eine Pflicht für christliche Eltern, die ihren körperlich oder geistig beschränkten Kindern doch wenigstens einen Trost retten wollen: ihren Familienglauben und eine christliche Weltanschauung.

6. Lehrmittel und Schulmaterialien: Im Jahre 1902 bestand in 53 Schulkreisen die vollständige und in 138 die teilweise Unentgeltlichkeit, nur 41 Kreise waren noch ganz im Rückstand. Der neue Art. 28 beschafft nun Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern aus der Schulkasse unentgeltlich und läßt den Staat je nach den ökonomischen Verhältnissen der Schulgemeinde 10—50 Prozent beitragen. Diese Unentgeltlichkeit gilt auch für die weibliche Arbeits- und für die Bürgerschule und will „eine wirkliche Wohltat für die ärmern Schüler und Familien sein.“

7. Haushaltungsschulen: Sie sind seit Jahren freiwillig und sollen nun im Organismus der Volksbildung gesetzlich sanktioniert werden, vorderhand fakultativ. Sobald eine Gemeinde eine Koch- und Haushaltungsschule schafft, so kann der Regierungsrat den Besuch obligatorisch machen. Die Regierung gibt angemessene Staatsbeiträge.

8. Fortbildungs- und Bezirksschulen: Das neue Gesetz will eine allmähliche Vermehrung der Bezirksschulen um ca. 20 und die Gründung von Realschulen respektive Fortbildungsschulen in allen größeren Gemeinden ohne Bezirksschule. Die Leistungen des Staates sind größere.

9. Maturitätszeugnisse: Die katholisch-konservative Partei verlangte 1898 anlässlich des Lehrer-Besoldungsgesetzes, daß alle vom Bunde für die Medizinalprüfungen anerkannten Maturitätszeugnisse auch im Aargau angenommen werden. Es gab allerlei Verhandlungen, die wir übergehen. Und so lautet im Entwurfe § 115 lit. a „Der Erziehungsrat erteilt das Maturitätszeugnis ohne Prüfung: solchen Kandidaten, welche Bürger des Kantons oder in demselben niedergelassen sind, sofern sie sich ausweisen, daß sie einen den hierseitigen Verhältnissen in der Hauptsache entsprechenden Studiengang — in der

Regel im ganzen 13 Schuljahre, wovon wenigstens 7 auf die Mittelschule fallen müssen — durchlaufen und auswärts eine Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.“ Diese Fassung ist äußerst elastisch und dürfte kaum vor schweren Enttäuschungen bewahren. Die Macht der sogenannten diskretionären Gewalt ist ein gewagtes Ding. Für den „Fremdländer“ verrät diese Fassung alles eher, denn die Absicht nach reinlich-klarer Scheidung, vielmehr ein Schielen nach Hintertüren-Politik.

10. Lehrerbildungs-Anstalten: Schon 1890 stellte die kantonale Lehrerkonferenz an den Großen Rat das Gesuch, „das kant. Lehrerseminar sei aufzuheben, und es seien die Lehrer durch die Kantonschule auszubilden.“ Das neue Schulgesetz will nun in Zukunft es dem Beschluß des Kantonsrates anheim gestellt lassen, „den Schulort zu bestimmen und auch darüber zu entscheiden, ob das Konvikt fortbestehen soll oder nicht.“

11. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Arau. Ursprünglich (1787) Privatinstitut, erhielt die Anstalt nach und nach doch einen mehr staatlichen Charakter, der nun im neuen Entwurf festgelegt werden will.

12. Jahresprüfungen: Angesichts des pro und contra diesen Prüfungen gegenüber vermeidet es das neue Gesetz, „die Frage auf Jahre hinaus gesetzlich zu regeln, um ohne umständliche Gesetzesrevision in Sachen der Gestaltung des Schuljahreschlusses den jeweiligen Zeitanschauungen Rücksicht zu tragen.“

13. Handfertigkeits-Unterricht: Es steht laut Art. 151 den Gemeinden frei, in den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen den Handfertigkeits-Unterricht für Knaben einzuführen und obligatorisch zu erklären.

14. Privat-Unterricht und Privatlehr-Anstalten: Das bisherige Gesetz gestattete den Privat-Unterricht „unter gewissen Bedingungen“, die neue Vorlage beschränkt ihn laut Art. 31 „auf körperlich oder geistig schwächliche Kinder und auf eine zeitlich begrenzte Dauer.“ Diese Bestimmung ist wenig freiheitlich und wenig demokratisch und findet beispielsweise in den katholischen Kantonen unseres Wissens kein Analogon, denn dort ist man wahrlich freiheitlicher.

15. Lehrerschaft: Die Wiederwahl alle sechs Jahre ist beibehalten. Die Kantonal-Lehrerkonferenz postulierte die Erteilung des Patentbes ohne Prüfung an praktisch tüchtige Lehrer für die nächste Schulstufe und eine Art Freizügigkeit der Lehrer gegenüber Kantonen, die hierin Gegenrecht halten. Der praktischen

Durchführung dieser Wünsche stehen aber scheinbar zur Zeit „noch gewisse Hindernisse“ im Wege, weshalb die ganze Frage dem Reglemente überwiesen wurde. — Im Falle der Verheiratung muß jede Lehrerin sofort einer Neuwahl sich unterziehen und kann dann nachher jährlich einer Wiederwahl unterzogen werden. Der Lehrer, der noch kein Lehramt der betr. Schulstufe bekleidet hat, kann erstmals auf zwei Jahre gewählt werden, und ebenso der, welcher über 10 Jahre nacheinander nicht mehr im Schuldienste gestanden (Art. 196). Nebenbeschäftigungen, Beamtungen und Anstellungen, die der Schulführung nicht schädlich sind und das Ansehen des Lehramtes nicht beeinträchtigen, sind zulässig (Art. 192). Das Recht, einen Lehrer zu entlassen, steht endgültig nur dem Regierungsrate zu (Art. 194). Nach Ablauf der Anmeldefrist hat eine Schulbehörde die Anmeldefakten der Erziehungs-Direktion einzusenden, welche ihr die Namen der wahlfähigen Bewerber mitteilt (Art. 198). Die Wahl hat dann auf einen zur Wahl präsentierten Bewerber zu fallen (Art. 199). An die Kosten der Stellvertretung in Fällen von Krankheit und vorgeschriebenem Militärdienst für Gemeinde- und Bezirksschullehrer leistet der Staat angemessene Beiträge (Art. 213), erst dann, wenn diese Stellvertretung über ein halbes Jahr dauert, so kann die Gemeinde den Lehrer verhalten, an deren Kosten einen Beitrag zu leisten. — Minimalbesoldung des Gemeindegymnasiallehrers Fr. 1400. Alterszulage je nach fünf Jahren 100 Fr. bis auf 400 Fr. Jährlicher Rücktrittsgehalt mit mehr als 10 Dienstjahren im Maximum 50 Proz. der Besoldung, inklusive Alterszulage.

Damit brechen wir für dermalen ab und kommen gelegentlich noch auf das Kapitel „Religions-Unterricht“, „Schulbehörden“ und dies und das zurück.

Abschließend sei noch betont, daß die korporative Stellung der Lehrerschaft nach dem neuen Entwurfe gewinnen würde. Den Bezirkskonferenzen wird das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Bezirksschulrat zu wählen. Sodann ist für den Bedürfnisfall, d. h. zur Behandlung besonderer, nur die Bezirksschulen betreffenden Fragen, die Bezirksschullehrerkonferenz in Aussicht genommen. Und endlich tritt an die Stelle der heutigen Kantonallehrer-Konferenz eine kantonale Schulsynode mit stärkerer Vertretung der Schulbehörden, welche u. a. 3 Mitglieder des Regierungsrates zu wählen berechtigt ist (Art. 259).

Der neue „Entwurf“ ist vielfach tatsächlich modern und fortschrittlich. Schade, daß er im allgemeinen zu kaiserpapistisch und in konfessioneller Beziehung zu vage und zu engherzig ist. Größere Klarheit und mehr Vertrauen!

Die parteipolitische Haltung der Aargauer Katholiken verdient ein offeneres und loyaleres Entgegenkommen. Hoffen wir, der Große Rat werde da und dort noch tüchtig hobeln, um aus dem vielfach vortrefflichen Entwurfe ein gesundes Werk der Verständigung zu schaffen, unter dem auch der gläubige Katholik volle Freiheit für seine Weltanschauung und die seiner Kinder hat. Ohne wirkliche und volle Freiheit für alle, und natürlich auch für jede Konfession, kein wirklicher Friede und keine echte Liebe unter den Konfessionen. Die Gewähr voller Freiheit ist der sicherste Bürge für staatliche Einigkeit und Solidarität, sowie für gesunden, den Zeitbedürfnissen entsprechenden Fortschritt. Wie sagt doch der bekannte, hervorragende Zenaer Pädagoge Dr. Rein in seiner „Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik“ so freihetlich und so erwärmend:

„Läßt die Familien über den Charakter ihrer Schuleu entscheiden, gebt Freiheit und Frieden. Wenn sie in gemischten Gegenden sich für die Simultanschulen entscheiden, gut, so gebt sie ihnen. Wo sie für die religiöse Einheitschule eintreten, soll sie ihnen nicht vorenthalten werden. Pehlere ist und bleibt das Schulideal — das ist für jeden tiefer blickenden Evangelischen unbestreitbar.“ Die Simultanschule nennt Professor Rein einen Notbehelf. Am Schlusse des besagten Artikels heißt es: „Nur dagegen wenden wir uns, daß wir die Simultanschule als Schulideal ansehen und für sie eintreten sollen. Dagegen sträubt sich unser pädagogisches Gewissen, das die Einheitschule, einheitlich im Geist und in der Wahrheit, fordert, das sich dagegen auflehnt, daß man die Schule mit simultaner Einrichtung als ein Kampfmittel gegen rückschrittlichen Konservatismus im katholischen wie im evangelischen Lager benutzen will. Laßt der Schule ihren Frieden und der Jugend ihr Paradies! Besinnt euch, ihr politischen Parteien, auf die Forderungen echter Freiheit und wahrer Duldsamkeit. Gebt den Eltern, was ihnen gebührt, und wollt nicht Wohltaten zwangsweise ausdrängen, die ihnen zuwider sind.“

Gl. Frei.

§ Anekdoten.

„Ehrlich währt am längsten“. Nach langer Erklärung durch den Lehrer meint ein Schüler, das heißt: „Wenn man ehrlich ist, währt es am längsten, bis man zu etwas kommt.“

Lehrer diktiert: Geh treu und redlich durch die Welt, das ist das beste Reisegeld.

Schüler schreibt: Geh treu und redlich durch die Welt, das beste ist das Reisegeld.